

Curriculum Vitae des CP-Technologen

Geneigte Leserschaft: Kennen Sie eigentlich die Wurzeln Ihres erlernten Berufes? Beim Stöbern im Archiv des SCV kam so einiges zum Vorschein, was schlussendlich zum heutigen Chemie- und Pharmatechnologen führte. Das älteste Dokument geht auf ein Schreiben aus der Firma Ciba (Chemische Industrie Basel) zurück und datiert vom 25. März 1946. Einige der Ansichten dürften wohl unterdessen gründlich überholt sein und mit dem erwähnten Lohn dürfte sich heutzutage weder der Verfasser dieses Dokuments noch ein CP-Technologe zufrieden geben. Selbst Lernende erhalten heutzutage Anspruch auf mehr Lohn, als die damals definierten 1.70 Franken. Genauso sehr wie das Lohngefüge, hat sich auch die Ansicht zu unserem Beruf und seinen Aufgaben und Kompetenzen gewandelt. Kaum ein CP-Technologe wäre wohl heutzutage mit den Ansichten von damals einverstanden

Steigen Sie jetzt ein in die Zeitmaschine des SCV und reisen Sie gemeinsam mit uns zu den Anfängen des CP-Technologen. Den Auftakt macht heute, logischerweise, das visionärste aller Schreiben – genauer das älteste bekannte.

Der Berufsarbeiter in der chemischen Industrie

(Der Chemie-Handwerker)

Die Notwendigkeit, bei der fortschreitenden Verbesserung der Fabrikationsprozesse in chemischer und apparativer Richtung, einen eigentlichen "chemischen Berufsarbeiter" heranzubilden, wird wohl von allen Chemikern, die sich mit Fragen der Betriebsführung in der einen oder andern Funktion zu befassen haben, anerkannt und steht somit ausser Diskussion.

Vor der Einführung dieser beruflichen Ausbildung sind folgende drei grundsätzlichen Fragen klar zu beantworten:

1. Welche Voraussetzungen sind notwendig, um einen Arbeiter als "chemischen Berufsarbeiter" zu bezeichnen?
2. Welcher Art muss und kann dessen berufliche Ausbildung sein?
3. Wie ist die Stellung des künftigen Berufsarbeiters im Rahmen des Gesamtarbeitsvetrages und des Betriebes?

ad 1) Man muss sich völlig darüber klar sein, dass sich die beruflichen Kenntnisse des "Chemie-Handwerkers" lediglich auf die apparative Seite des Betriebes beschränken müssen, da eine Ausbildung in chemischer Richtung stets Stückwerk bleiben wird. Es ist und bleibt die "Tragik des Chemiearbeiters", dass er Arbeiten verrichten muss, deren Sinn und Zweck er nicht begreifen kann. Er unterscheidet sich dadurch wesentlich von denjenigen Laboranten, die sich durch den Besuch der Gewerbeschule gewisse Kenntnisse der Chemie aneignen konnten, auf Grund welcher sie mit einem begrenzten Verständnis Aufgaben selbstständig lösen können.

Mir erscheint wichtig und als absolut notwendig, dass der "Chemiehandwerker" vor allem eine genaue Kenntnis der Konstruktion, der Wirkungsweise und der Bedienung der Apparaturen besitzt, und zwar sowohl der allgemein verwendeten

Typen (Filterpresse, Rührkessel, Destillationsapparaturen) als auch der Spezialkonstruktionen seines Betriebes.

Von den chemischen Kenntnissen genügt lediglich das Wissen, dass z. B. für eine Nitrierung Salpetersäure und für eine Sulfierung Schwefelsäure verschiedener Konzentrationen verwendet wird, dass Diazotierungen mit Nitrit und meist in der Kälte durchgeführt werden. Er muss die in seinem Betriebe verwendeten Substanzen (es sind ihm allerdings meist nur die Magazinnummern bekannt!) nach dem Aspekt erkennen können und muss mit der Manipulation derselben vertraut sein (Gefährlichkeit!).

Als weitere Erfordernisse müssen eine leserliche Schrift und die absolute Beherrschung der im Handwerkerstande üblichen Rechnungsarten verlangt werden. Verfügt ein "Chemiehandwerker" über diese Kenntnisse und sind und bleiben dieselben wohl fundiert, so wird er im Stande sein, völlig selbständig eine Apparatur zu bedienen und eine Fabrikationsstufe nach erhaltener Vorschrift durchzuführen. Er unterscheidet sich dadurch grundsätzlich vom Hilfsarbeiter im Betrieb.

Dass von einem "Chemiehandwerker" ein den Durchschnitt der "Chemiearbeiter" überschreitendes geistiges und moralisches Niveau verlangt werden muss, ist selbstverständlich und sei nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Er muss ferner Organisationstalent und die Fähigkeit haben, sich bei seinen Nebendarbeitern taktvoll und überlegen Autorität zu verschaffen, nicht nur deswegen, weil er für die Durchführung einer bestimmten Operation vollverantwortlich ist, sondern weil er später auch zum Vorarbeiter oder Meister avancieren kann.

ad 2) Nachdem im Abschnitt 1 die Anforderungen, die an den "Chemiehandwerker" gestellt werden müssen, genau umrissen sind, ergibt sich die Art der Ausbildung zwangsläufig. Sie wird in erster Linie rein praktischer Art sein und kann nur im Betriebe selbst erfolgen. In Analogie zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, nach welchem ein im einem Berufe beschäftigter nach 6-jähriger Tätigkeit und 1¹/₂ Jahren theoretischer Ausbildung nachträglich den Lehrausweis erwerben kann, ist auch beim künftigen "Chemiehandwerker" eine gleichlange dauernde Tätigkeit vorauszusetzen.

Parallel mit derselben erfolgt während 1¹/₂ beispielsweise wöchentlich 1-stündig, eine zusätzliche theoretische Weiterbildung. Dieselbe erstreckt sich auf die Kenntnis über die Konstruktion und Wirkungsweise der in der chemischen Industrie verwendeten Apparaturen, Geräte und Handwerkszeug. Dieses Unterrichtsfach wird wohl zweckmässig von einem pädagogisch veranlagten Betriebschemiker, evtl. unter Beiziehung eines Ingenieurs, erteilt. Sinngemäss mit diesem Lehrstoffe verknüpft soll dem "Lehrling" auch das notwendigste, seiner Aufnahmefähigkeit und Bildungsstufe entsprechende Wissen um die Art der chemischen Reaktionen vermittelt werden. (Ein pädagogisch schwieriges Problem!)

Nach Absolvierung der 6-jährigen Lehrzeit ist eine Abschlussprüfung zu fordern, welche die Lösung einer oder mehrerer praktischer Aufgaben und ein mündliches Examen erfasst.

Es muss ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich hierbei um ein Hausexamen handelt, welches nur innerhalb der Ciba anerkannt werden und

seine materiellen Auswirkungen haben kann.

Die Möglichkeit, dass später auf breiterer Basis das Gewerbeinspektorat oder das B. I. G. A. den "Chemiehandwerker" voll anerkennt, besteht durchaus.

ad 3) Durch die Schaffung des Standes des "Chemiehandwerkers" haben wir im Fabrikationsbetriebe folgende 4 Chargen:

- 1) Hilfsarbeiter
- 2) Chemie-Handwerker
- 3) Vorarbeiter
- 4) Meister

Es ist wohl selbstverständlich, dass künftighin ein Vorarbeiter nur aus einem Chemiehandwerker hervorgehen kann, ebenso der Lokalmeister, insofern er nicht aus dem Laborantenstand herkommt

Gemäss Gesamtarbeitsvertrag steht es den einzelnen Firmen frei, besonders qualifizierten Arbeitern höhere als die für die einzelnen Gruppen festgelegten Löhne zu bezahlen. Der "Chemiehandwerker" kann also den übrigen gelernten Handwerkern gleichgestellt werden und gelangt dadurch in die Lohnskala von Fr 1.70 – Fr 1.84. (Anmerkung: Die Zahlen im Originaldokument wurden handschriftlich auf Fr 1.88 – Fr 2.13 korrigiert)

Bisher erhielten die gut qualifizierten Betriebsarbeiter, welche bereits teilweise die Funktionen des künftigen "Chemiehandwerkers" ausüben, eine wohlberechtigte monatliche Prämie von Fr. 10 – 20.-. Dieselbe muss nach der Einführung der geplanten Neuregelung hinwegfallen, ansonst der angelernte "Chemiehandwerker" den Handwerker mit 3-jähriger regulärer Lehre (welche dem damaligen Lehrling eine finanzielle Einbusse bedeutete!) im Stundenlohn überflügeln würde.

Es ist ferner nicht zu übersehen, dass für den Fall, dass ein "Chemiehandwerker" zum Vorarbeiter avanciert und damit Bezüger des Monatslohnes wird, er mit dem höheren Stundenlohn auch ein höheres Monatsgehalt zu gewärtigen hat, denn mit der Beförderung ist stets auch eine Lohnerhöhung verbunden! Eine Verschiebung der Gehaltsklasse der Vorarbeiter nach oben bedingt eine gleichgerichtete der Meisterklasse!

Wie schon erwähnt, handelt es sich bei der Schaffung des "Chemiehandwerkers" vorerst um eine interne Angelegenheit der Ciba. Dieselbe wird aber bei der vorzüglich funktionierenden Kommunikation der Arbeiterkommissionen nicht ohne Auswirkung auf die übrigen Verbandsfirmen bleiben, bei welchen prompt das Ansuchen auf die Anerkennung des "Chemiehandwerkers" bzw. der höheren Lohnberechtigung gestellt werden wird.

Eine Mitteilung und eine genaue Information innerhalb des V. B. Ch. I. über unser Vorhaben scheint mir als gegeben.

Für die Realisierung der besprochenen Absicht erscheint mir folgender Weg als vorgezeichnet und ohne jegliche Verzögerung gangbar:

- 1) Besprechung und Ergänzung der vorliegenden Ausführungen in einem kleinen, kompetenten Gremium.

- 2) Vorlegen des bereinigten Entwurfes in einer Voll-Betriebsleiterversammlung und evtl. Entgegennahme stichhaltiger Abänderungsvorschläge.
- 3) Bildung des Lehrkörpers. Festlegung des theoretischen Unterrichtspensums. Ernennung der Prüfungs- kommission.
- 4) Veröffentlichung der definitiven Neuregelung in ihren Einzelheiten (zuvor Mitteilung an die Arbeiter- kommission). Publikation in den Ciba-Blättern.

Basel, den 25. März 1946

Für den Zentralvorstand
Patrick Merkofer (Einleitung) und Thomas Börlin (Abschrift des Dokuments)